

Folgen, die, wenn sie auch nur in der entfernten Perspektive und der bloßen Möglichkeit nach, sich darstellen, doch gewiß gerade in dem jetzigen Zeitraum überall die größte Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen.

Fürchten darf die Kreis-Versammlung nicht, mit Vorstellungen dieser Art bey einem Könige mißfällig zu werden, der Seine Macht immer nur für und nie wider die Gesetze anwenden will. —

Fürchten kann sie es noch um so weniger, da sie sich für ihre Vorstellungen auch noch die Unterstützung einer vortreflichen Gesandtschaft nicht nur erbitten, sondern auch versprechen darf, die ihrer Repräsentation zuverlässig auch bey dieser Gelegenheit Ehre machen wird.

III.

Geschichte und Rechte des dem Geschlechte von Vibra zugetheilten Erbuntermarschallamts des Hochstifts Würzburg, so wie auch des Vibraischen Geschlechts-Seniorats, aus Urkunden.

Die Geschichte und die Rechte des Würzburgischen Erbuntermarschallamts und des Vibraischen Geschlechts, Seniorats sind an sich so verschieden, daß jede ihre besondere Untersuchung um so mehr verdient, weil
die

die Rechte beider mit einander verwechselt und besonders dem Erbuntermarschallamte von verschiedenen Schriftstellern Rechte zugesetzt worden sind, die eigentlich dem Geschlechts-Seniorate allein zugehören. Der Verf. der Begebenheiten des Wirzburgischen Burggrafen, Voigten, und Obermarschallamts der gefürsteten Grafen zu Henneberg und von diesen weiter verliehenen Untermarschallamts in dem XI Th. der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte beging diesen Fehler zuerst und andre Schriftsteller folgten ihm nach. Ich hoffe der weitem Verbreitung dieses Irrthums dadurch den sichersten Einhalt zu thun, wenn ich die Geschichte des Erbuntermarschallamts und des Bibrayschen Geschlechts-Seniorats von einander trenne und jede aus ihren Quellen und Documenten für sich abgesondert darlege. Zuverlässig wird den Liebhabern der Fränkischen Geschichte meine kleine Arbeit willkommen seyn, weil sie die Geschichte des Obermarschallamts eben so wie des Untermarschallamts bis auf die jetzige Periode in sich faßt, da sie der eben gedachte Verf. nur bis auf die Zeit der Grafen von Dernbach ausgeführt hat.

I.

Geschichte und Rechte des Erbuntermar-
schallamts des Hochstifts Würzburg und
des Herzogthums Franken.

Die Erbuntermarschallwürde des Stiffts Würzburg ist in dem Vibraischen Geschlechte beynahе so alt, als die Erbmarschallwürde in dem Fürstgräflichen Hause Henneberg war. Es ist bekannt, daß der Fürst, Graf Johann I. der Erste aus dem Hennebergischen Stamme war, der das Burggrafthum von Würzburg mit dem Obermarschallamte des Stiffts 1348 von dem Fürstbischof Albrecht von Würzburg wirklich zu Manulehn annahm. Neun Jahre darauf, im Jahre 1357 bestätigte schon eben dieser Johann den Dietrich von Hohenberg und auf seinen unbeerbten Todesfall die Brüder Berthold und Johann von Vibra zu seinen Untererbmarschallen. Die Worte der vom Schöttgen und Krenzig bekannt gemachten Bestätigungsurkunde sind: 1)

Wer es nun, ob der vorgenannte Dietherich von Hohenberg abginge an Libeserben, das Sune sind, und nicht Sune lise, so verehren wir mit
imb

1) Chr. Schöttgen und Ge. Chr. Kreyßig Diplo-
mataria et Scriptor. rerum Germanicar. Tom.
II. S. 611. auch 584.

und dann dasselbe Marschalln Ampt mit allen Rechten und Gewalt, Gewonheit, Freyheit Ehrs und Würd, also daß von Alter Herkommen ist, und darzu gehört hat, den strengen Ritter Bertolt von Bibra seinen bruder, genand von Schwarza, und allen ihren Erben, das Sune sind, unsern lieben getrewe, also, daß die ehgenanteten Berthold und Hans und ihre Erbin, das Sune sind, von unsern wegen Erbe Marschallge syn sullen, der hochwürdigem Fürsten unsir Herren Bischöffe zu Würzburg und des Stiffts daselbis, und sullen Marschallge seyn auf dem Felde und in der vorgeanteten unsir gnädigen Herren Höffe und den Marschall- Stabe von unsir wegen haben, mit allen Rechten und Gewalt, als vorgeschrieben sied, auch ist geredt, daß die vorgeschriben Berthold und Hans und ihre Erbin, y unter yu der eldiste ein Marschall sin soll, und soll y auf den eldisten Erbe unter dem Geschlecht und Erben, die hie in diesem Briefe geschriben sin, wer es auch, ob der eldir des Marschall Ampts nicht gewartten möchte von Krankheit wegen, oder ander Gebrechen, wie das war, oder ihm nicht fügete, so mag derselbe der andern ein, die Erben darzu sind, als hie geschriben sied, dasselbe Marschall Ampt beschie und antworte, damit Zu dunken, daß das Marschall Ampt bewart sey, und auch darzu gefugsam sey.

Nach dieser Urkunde ertheilte also der Fürstgraf Johann I. auf den unbeerbten Hin-
tritt

tritt des Dieterichs von Hohenberg das Erbuntermarschallamt mit allen seinen Rechten und Freiheiten den beiden Brüdern Berthold und Johann von Vibra so, daß der Aelteste unter ihnen, und nach ihrem Abgang der Aelteste unter ihren henderseitigen Erben, und, wenn dieser Krankheit oder andrer Gebrechen wegen nicht könnte, eine andre von ihnen aus dem Geschlechte gewählte Person dasselbe führen sollte.

So lautete der Wille Johans I, den aber sein Sohn und Nachfolger der Fürstgraf Heinrich XIII, ob aus Unwissenheit oder aus Vorsatz, so ganz bey Seite setzte, daß die Nachkommen Bertholds und Johans von Vibra nach dem Tode des Dieterichs von Hohenberg die ihren Vätern ertheilte Expectanz wider alle ihre Erwartung vereitelt sahen. Heinrich XIII bestiehe den 31 Jul. 1394 die Gebrüder Berthold, Otto, Carl und Herrmann von der Kehre, die Söhne Hannsens von der Kehre, ohne Rücksicht auf das Geschlecht von Vibra zu nehmen, mit dem Erbuntermarschallamte und den mit demselben verbundenen Gütern. Der ihnen ertheilte Lehnbrief, der als Document in der Geschichte des Erbuntermarschallamts in mehrerem Betracht wichtig ist, sagt mit klaren Worten:

Wir Heinrich — bekennen das wir alle die Lehen die die Erbarnn Westem vnser lieben getrewen, Berthold von der Keer Ritter, Otto, Carl und Hermann Gebrüder und Herr Hannsen seel. Kinder von der Keer, von vns vnd vnser Herschaft zu lehn han, die hernach geschriben stcen, das wir die gelihen haben den eltestenn unter den vorge- nanten Gebrüdern, also daß derselb einer und ire Erben die in trewen vnd zu guten tragen sollen in Vormundtschaft, vnd sie sollem darvmb alle vnd jr jetlichen besounder, vnser, vnserer Erben vnd Herschaft man vnd diener sei vnd pleiben, in aller der Weiß, als ob die Güter vnd lehen ir iedlicher von vns hette. So seind das die Gutte bey na- men das Marschalk Ambt, das vormalß der von Hohenberg von vns zu lehen hat gehabt, mit aller seiner Zugehörunge, das Dorf zu dem Har- lass, vnd die Müln mit allen jren zugehörungen, ein Hof zu Tefrißhusenn, mit aller seiner zugehö- runge, vnd ein Hofstatt vf dem Huß zu Hennen- berg, vnd ein Achttheil halb an den Zehenden zu Mittelstrew, mit aller seiner Zugehörungen, vnd gebe jne des für vns vnd vnser Erben diesen offen Briese ic.

An eben demselben Tage, an welchem dieser Lehnbrief vom Grafen Heinrich aus- gestellt ist, ertheilte der Bischof Gerhard zu Würzburg den Gebrüdern von der Keer auch die förmliche Bestätigung über das ihnen an-
vertrau

vertraute Erbuntermarschallamt und die letztern stellten bald darauf, Freitag nach Jacobi 1694 über die empfangene Würde und die derselben zugetheilten Hennebergischen Güter, die eben so wie in dem Lehnbriefe genannt werden, ihren Lehneverb aus. 2)

Ob die Gebrüder von der Kehr schon vor dem Tode des Dieterichs von Hohenberg vom Grafen Heinrich eine Expectanz auf das Untererbmarschallamt gehabt, oder ob sie es erst nach dem Tode des Hohenbergs, ohne Anwartschaft auf dasselbe übertragen erhalten, und was endlich Graf Heinrich für Gründe zu dieser, die Zusage seines Vaters ganz aufhebenden Belehnung gehabt habe, das alles erkennt man aus dem Lehnbriefe nicht. Der von den Söhnen Hannsens von Vibra, Berthold Friedrich, Anton und Hanns, von den Grafen von Schwarzburg im Jahr 1374 durch Kauf erworbene halbe Theil der Stadt Themar, der das Geschlecht von

2) Der Lehnbrief Grafen Heinrichs XIII und die Bestätigungsurkunde des Bischofs Gerhard befinden sich in Schultes diplomatischer Geschichte des fürstl. Hauses Henneberg. Th. II. Urk. Samml. S. 185. und 186 und der Kehrliche Lehneverb in den Sammlungen zur Sächs. Geschichte. Th. XI. S. 104 und 105.

von Bibra mit ihrem Landesherren, dem Grafen, in den gleichen Genuß landesherrlicher Rechte setzte, aber auch in unaufhörliche Streitigkeiten und Mißthelligkeiten mit demselben verwickelte, könnte die Quelle eines Grolls in sich fassen, aus welchem sich die vom Grafen zum Nachtheil des Geschlechts von Bibra vorgenommene Beleihung der von der Kehe erklären ließe. Es sey dem wie ihm wolle, das Geschlecht von der Kehe war nun mit dem Erbuntermarschallamt wirklich beliehen, in die Erbmarschallsgüter eingesetzt und von dem Stifte Würzburg in der ihm verliehenen Würde bestättigt — große Vortheile, die es vor dem Geschlechte von Bibra zum voraus gewonnen hatte!

Indessen blieb das Geschlecht von Bibra, das nun einmahl die ältere Expectanz vor sich hatte, bey dieser Beeinträchtigung nicht ruhig. Es behauptete vielmehr seine Vorrechte mit einer Beharrlichkeit und Kraft, daß es zwischen ihm und dem Geschlechte von der Kehe bis zu wirklichen Thätlichkeiten kam. Der Kampf zwischen beyden Geschlechtern dauerte bis in das Jahr 1405, wo die Grafen Heinrich und Wilhelm von Henneberg es endlich für zuträglich hielten, mit dem Beystande einiger Freunde von beyden Sei-

ten

ten die beyderseitigen Ansprüche zu vereinigen und dem Streite ein Ende zu machen. Die Hauptpuncte des von den Grafen den 28 Jun. 1405 zwischen beyden Geschlechtern aufgerichteten Vertrags waren :

- 1) Daß Eberhard von der Kehr, der Sohn Hannsens von der Kehr, das Untermarschallamt, das er eben damahls führte, bis an seinen Tod behalten,
- 2) Nach seinem Absterben aber einer aus dem Geschlechte von Vibra, der sich binnen 4 Wochen melden sollte, mit demselben beliehen werden,
- 3) von nun an ewiglichen, dieweil beide Stämme von Vibra und von der Kehre leben, das Marschall Amt je von einem von Vibra auf einen von der Kehre und von einem von der Kehre auf einen von Vibra fallen, also dasselbe in beyden Geschlechtern als ein umgehen des Lehns abwechselnd und hingegen,
- 4) wenn eines von beyden Geschlechtern aussterben würde, bey dem überlebenden Geschlechte allein zu ewigen Zeiten bleiben solle. 3)

Von

- 3) Der Vertrag ist abgedruckt in Schultes Diplom. Geschichte II Th. Urk. Samml. 199—201.

Von der Zeit dieses Vertrags an führen beide Geschlechter von Bibra und von der Kehr das Erbuntermarschallamt als ein in ihren beiden Familien umgehendes Lehn, jederzeit in der Person des Ältesten aus jedem Geschlechte, bis zum gänzlichen Absterben des Geschlechts von der Kehr ununterbrochen fort; freylich anfangs mit manchen zwischen eintretenden Streitigkeiten, deren erste Quelle im Grunde in dem geschlossenen Vertrage selbst zu liegen scheint. Dieser Vertrag schränkte die Gültigkeit der Rechte eines Geschlechts auf das jedesmahls erledigte Unterarschallamt auf die kurze Lehnfrist von vier Wochen ein. Die ausdrücklichen Worte:

Gewinten uns aber die von Bibra die vier Wochen, als obgeschrieben stet, so sollen und wollen wir obgenanter Graf Heinrich und Grave Wilhelm vnser Son oder vnser Erben einen von der Kere, den dann die von der Kere darzu schicken würden, das Marschalk - Ampt wieder leynen auch in den nechsten vier Wochen darnach als die von Bibra Ir vier Wochen gesevnt hetten, darin sie die von Bibra auch nichts hindern sollen in dhein Weis an Geerbe, der doch auch also sei das er dem Marschalk Ampt mag vorgesten: Desselben gleichen widerumb sollen und wollen wir den von Bibra thun, wan das an sie keme.

gaben

gaben beyden Geschlechtern so gar das Recht mit Eifersucht eines auf das andere aufmerksam zu seyn und bey dem ersten Lehensfehler die dem einen oder dem andern bestätigten Rechte abzugewinnen. Wirklich schien dieses auch in der Mitte des XV. Jahrhunderts ganz pünctlich der Fall gewesen zu seyn, wenn man die, von einem zwischen beyden Geschlechtern vorgefallenen Streite uns übrig gebliebenen Actenstücke genau unter sich vergleicht. Hanns von Bibra zu Metterstadt, der Vater des Fürstbischoffs Lorenz zu Wirzburg, riß nemlich die Erbmarschallswürde und die mit derselben verbundenen Güter, ohnerachtet der eröffnete Genuß derselben dem Geschlechte von der Rehr zugehörte, eigenmächtig an sich. Es kam zu einem Prozesse und aus dem Fragmente, das von den damahls geführten Acten erhalten worden ist, sieht man ganz überzeugend, daß Hanns von Bibra sich in die Erbuntermarschallswürde eingedrängt habe, weil das Geschlecht von der Rehr die im obigen Vertrage festgesetzte Lehnsfrist verabsäumt hatte, und daß sich das letztere mit nichts als mit dem Vorwurf ähnlicher von dem Geschlechte von Bibra begangener Lehns-

fehler zu entschuldigen wußte. 4) Hanns von Vibra behauptete sich auch nach geendigtem Prozesse in der einmahl an sich gestifteten Untermarshallswürde bis an seinen Tod.

Diesen Kannyfstreit ausgenommen wechsfelten beyde Geschlechter, so lange sie zusammen blühten, in der Führung dieses Erbambtes ruhig ab. Eberhard von der Nehr und nach ihm Wilhelm von Vibra, dem nach den Vibraischen Geschlechtznachrichten der Erstere so gar noch bey Lebzeiten das Untermarshallamt käuflich abtrat, waren die ersten,

- 4) Das Actenfragment befindet sich in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. I. S. 133 und 143 — 147. Der Verf. meldet unter andern von Prof. Junker, dem die Urkunden des Erbuntermarshallsarchivs von Christoph Ehrhard von Vibra mitgetheilt worden waren, erhaltenen Nachrichten auch diese, daß der Graf Wilhelm V. einen Berthold von Vibra wegen unbekannter Verbrechen seine Lehne und also auch das Erbuntermarshallamt habe einziehen wollen. Wahrscheinlich ist das letztre bloße Muthmaßung, obgleich auch ein Berthold von Vibra mit dem Graf Wilhelm in Fehde gestanden hat. Denn Eberhard von der Nehr trat dem Wilhelm von Vibra das Erbuntermarshallamt kaufweise ab; Wilhelm von Vibra lebte bis nach 1452 und 1454 tritt schon Hanns von Vibra als Erbuntermarshall auf: was ist nach diesen Datis wahrscheinlicher, als daß sich die Sache so, wie ich sie hier vorstelle, verhalten haben müsse.

stern, die nach dem 1405. geschlossenen Vertrage miteinander abwechselten. Nach Wilhelms von Vibra Tode — er fällt wenigstens in eine und dieselbe Zeit mit dem eben erzählten Streite zwischen beyden Geschlechtern — scheint das Geschlecht von der Kehr die Lehnfrist versäumt und Hanns von Vibra sich in das Erbamt eingedrängt zu haben. Auf Hannsen von Vibra folgte 1486 Otto von der Kehr, nach dessen Tode 1506, Friß von Vibra, nach Frißens Abgang 1528, Jacob von der Kehr, 1554 Wilhelm von Vibra zu Schwebheim, bald darauf Eunj von der Kehr, und nach Eunjens von der Kehr Tode 1560, Steffan von Vibra zu Kleinbardorf. Bis auf diesen Zeitpunkt hatten beyde Geschlechter das ihnen als ein umgehendes Lehn ertheilte Erbamt so fortgeführt, daß alle Belehungen dem oftgedachten im Jahre 1405 zwischen beyden Geschlechtern aufgerichteten Vertrage gemäß ertheilt und von jedem Gesamtschlechte der jedesmahlige Geschlechtsälteste den Obererbmarschällen, den Fürstgrafen von Henneberg, als Untererbmarschall präsentiert wurde.

Aber noch bey Lebzeiten des Steffans von Vibra starb das Geschlecht von der Kehr

mit dem Reinhard von der Rehr, der eine einzige Tochter Anne Dorothee hinterließ, zwischen den Jahren 1570 und 1580 gänzlich ab. Hätte der Vertrag vom Jahre 1405 nach den Worten beobachtet werden sollen, so hätte das Geschlecht von Vibra von nun an in dem alleinigen Besitze des Erbuntermarschallamts bleiben sollen.

Wer abir— sagt dieser Vertrag, das der Stämme eynir (der von Vibra oder der von der Rehre,) ganz vffstürbe oder abginge, wie das gome, so solle das Marschallgenampt dann bey dem andern Stamme bliben ewiglich on Geuerbe.

Zuverläßig würde auch das Geschlecht von Vibra dieses ihm nun erledigte Vorrecht ohne Widerspruch behauptet haben, wenn nicht schon vor dem Absterben des Rehrischen Geschlechts eine andere wichtige Veränderung mit dem Obererbmarschallamte selbst zum voraus gegangen wäre. Der Fürstgraf Wilhelm VI. hatte, um sich von allem Lehnsnexus mit dem Stifte Würzburg loszumachen, aus mehreren Ursachen, von denen ich nachher reden werde, schon 1533 das Obererbmarschallamt gänzlich aufgesagt. Sein Sohn und Nachfolger Georg Ernst folgte dem von seinem Vater gethanenen Schritte

te beharrlich nach, und verwies so gar 1560 den Steffan von Bibra mit der gesuchten Unter marschallamts Belehnung an das Stifte Wirzburg. Die Bischöffe von Wirzburg sahen nun beyde Aemter, das Ober- und Untererbmarschallamt dem Stifte so anheimgefallen an, daß sie über beyde, und also auch über die Apterbelehnung des letztern, wie sie das Stifte nannte, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Verträge nach ihrem Willen zu ordnen sich für berechtigt hielten. So wenigstens dachte Julius aus dem Geschlechte Echter von Nesselbronn, Fürstbischoff zu Wirzburg, und so bezeugen es alle dem Geschlechte von Bibra in der Folge von dem Stifte Wirzburg und den Obermarschällen ertheilte Lehnbriefe. So lange auch schon Steffan, nachdem er von dem Fürst Georg Ernst abgewiesen war, und nach seinem Tode sein Bruder Heinrich von Bibra zu Schwabheim um die Belehnung mit dem Untererbmarschallamte angehalten hatten, so hielt sie doch Julius von einer Zeit zur andern zurück, bis er endlich mit seinem gefassten Plane, sein väterliches Geschlecht, die Echter von Nesselbronn an die Stelle des ausgestorbenen Geschlechts von der Rehr in der Theilnehmung des Erbuntermarschallamts einrück-

fen zu lassen, hervortreten konnte. Er ging indessen förmlich genug dabey zu Werke. Nachdem er den Gebrüdern Adolph, Valentin und Diererich Echter das Erbuntermarschallamt schon den 6 Jul. 1602 zum voraus zugesichert hatte, lud er Heinrichen von Bibra zur Untersuchung seiner und seines Geschlechts Gerechtsame auf den 4 Jun. 1583 nach Würzburg vor. Die Vorladung vom 12 May ist von Wort zu Wort diese:

Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg
und Herzog zu Francken.

Unseren Gruß zuvor, lieber getrauer, welchermaßen du hiebevorn vndt Thundt abermals vmb Beslehnung des Vndermarschalck Ampts, vnderthenig angesucht vndt gebettenn, dessen wird dir unvergessen sein, damit dann hierinnen die gebur vorgenommen. So wöllem wir dir hiemit einen tag, nemlichen Dinstags dem 4 Jun. schirften Abendts allhir nebenn deynenn freunden vndt beystendten Einzukommen vndt folgenden tags, fruertagzeit, vff vnser Cantzley, vor vns oder vnsern Rähten zu erscheinen, deine beyhabendts Brieffliche vrkundten berürds Vntermarschalck Ampts fürzulegen vndt dann fernerer Handlung vndt Bescheidts zu gewarten, ernendt vndt angesetzt haben, Welches wir dir zu genebigem Bescheidt, nicht wöllem verhalten, Seindt dir mit gnaden gneigt.

Datum

Datum vff vnserm Schloß vnser lieben Franen-
bergt ob Wirzburg dem 12 May Anno 1583.

Heinrich von Vibra schickte diese Vor-
ladung an seine Vettern, Valentin und
Beruhard von Vibra zu Imelshausen und
forderte sie zur Rechtfertigung und Verthei-
digung ihrer gemeinsamen Rechte, auf
gemeine Sache mit ihm zu machen und mit
ihm in Wirzburg zu erscheinen. Wahrschein-
lich fruchtete ihre Vorstellung nichts, weil
Julius die Begünstigung für sein Geschlecht
nun einmahl beschlossen hatte und er auch, wie
er es in seinen späteren Handlungen und
Schritten nur zu offenbar darlegte, für das
Geschlecht von Vibra nicht die günstigsten
Gesinnungen hegte. Er verliehe mit Bewil-
ligung des Domcapitels das Erbuntermars-
schallamt seinen Vettern, den Gebrüdern A-
dolph, Valentin und Dieterich Echter von
Mespelbronn so, daß sie und ihre Erben es
eben so, wie das Geschlecht von der Kehr,
mit dem Geschlechte von Vibra als ein un-
gehendes Lehn abwechselnd führen und benüt-
zen sollten. Wirklich hatte Julius bey die-
ser dem Vibraischen Geschlechte zugefügten
Beeinträchtigung keine andre Rechtfertigung
vor sich, als daß er sich an die Verträge der
zu seiner Zeit schon ausgestorbenen Grafen
von

von Henneberg, mit deren Losfagung vom Obermarschallamt er die Pferrerbelehnung an das Stift Würzburg zurück gefallen ansah, nicht mehr gebunden glaubte. Erst, nachdem dieses geschehen war, beliehe Julius den Heinrich von Vibra 1586, jedoch mit dem Dieterich Echter von Nesselbronn zugleich, beyde als Aelteste ihrer Geschlechter mit dem Untererbmarschallamte so, daß Heinrich von Vibra sein lebenslang bey demselben ohne Hinderniß und Irrung das Untererbmarschallamt führen, und wenn er nicht mehr im Leben seyn würde, ernannter Dieterich Echter alsdann den Zutritt und Nutzung haben und wann derselbig Dieterich Echter auch nicht mehr im Leben, es alsdann wiederum auf den Aeltesten von Vibra und also fürterhin wechselsweise von einem adelichen Geschlechte auf das andre, allweg den Aeltesten, fallen vud in gebührender Zeit von dem Stifte empfangen werden sollte. 5)

So mußte also das Geschlecht von Vibra das Erbuntermarschallamt, auf welches es jetzt ein doppeltes alleiniges Recht hatte, aufs neue als ein umgehendes Lehn mit dem Geschlechte Echter theilen. Indessen dauerte dieser geheißte Genuß des Erbamtcs
nicht

5) Urkunde I.

nicht so lange, als der erstre. Nach dem Tode Heinrichs von Vibra 1602, rückte Valentin Echter von Mespelbrunn, da seine Brüder Adolph und Dieterich vor ihm weggestorben waren, in das Untermarschallamt ein, nach Valentin Echern Hanns Caspar von Vibra der Aeltere 1624, nach dessen Absterben 1645, Franz Echter von Mespelbrunn und mit dessen Abgang 1654, Hanns Caspar von Vibra der Jüngere. Dieser lebte erlebte die glückliche Periode, daß er mit der Erlöschung des Echterischen Mannstamms das Erbuntermarschallamt nach einem Zeitraum von beynähe vier Jahrhunderten, nach zweymahliger Aufhebung des, seinem Geschlechte zugesicherten Alleinrechts, ein alleiniges Eigenthum seines Geschlechts werden sah. Ich habe zwar kein Document in dem Familienarchive gefunden, das dem Geschlechte dieses Alleinegeintum wörtlich zusichert; aber die folgenden Lehnbriefe bestätigen es gewiß. Der erstre von dem nachfolgenden Obermarschall Grafen Johann Otto von Dernbach den 4 Jun. 1685 dem Hanns Caspar von Vibra ausgefertigte Lehnbrief sagt mit klaren Worten: daß das Untererbmarschallamt nach der Verlöschung der Echter von Mespelbrunn allein auf die von Vibra
und

und jederzeit dem Ältesten dieses Geschlechts verblieben sey — daß er Hanns Caspar von Vibra sein lebenslang bey diesem Amte ohne Hindernis und Irrung bleiben und wann er nicht mehr am Leben seyn wird, der Älteste Namens und Stammes deren von Vibra alsdann den Zutritt und Nuzung davon haben und also forthin wechselweis auf den Ältesten allewege fallen solle. Vielleicht gestattete der Fürstbischoff Peter Philipp dem Geschlechte von Vibra diese kleine Genugthuung gerne, weil er demselben in seinem eignen Geschlechte einen neuen Obermarschall vorsetzte.

Von dieser Zeit an hat das Geschlecht von Vibra das Erbuntermarschallamt in seinen verschiedenen Linien ununterbrochen fort allein geführt. Die Erbuntermarschälle von Hanns Caspars des Jüngern Tode an waren, Christoph Ehrhard aus dem Hause Adelsdorf, Georg Friedrich auf Gleicherwiesen, Heinrich Carl auf Schnabelweide, Gustav Wilhelm zu Trmelshausen, Friedrich Caspar zu Hüchheim, Ludwig Gottfried aus dem Hause Adelsdorf, Ernst Wilhelm auf Gleicherwiesen, Lebrecht Gottfried und Lebrecht Gottlieb Gebrüdere zu Trmelshausen und endlich Gottlieb Friedrich von Vibra zu Brennhausen.

Von

Von Hanns Caspar an, der aus dem Hause Vibra zu Vibra abstammte, haben es also alle die verschiedenen Geschlechterlinien, die Schwebheimer Linie ausgenommen, in Händen gehabt.

Von wem das Geschlecht von Vibra dieses Erbuntermarschallamt von den ältesten bis in die neuesten Zeiten zu Lehn empfangen habe? Das ist die zweite Untersuchung. Das Geschlecht hatte dieses Erbamt in der Eigenschaft als Untermarschälle vom Grafen Johann I. zu Henneberg übertragen und von den Grafen Heinrich und Wilhelm, als Obermarschällen, bestätigt erhalten. Von ihnen also und ihren Nachfolgern, so lange sie die Obererbmarschallswürde fortführten, nahmen die von Vibra so wohl als die von der Rehr die Belehnung mit dem Erbuntermarschallamte an. Die Belehnung war eigentlich eine Afterbelehnung; so heißt sie wenigstens ausdrücklich in den späteren Wirzburgischen Lehnbriefen der Fürstbischöffe Julius, Johann Gottfried, Philipp Adolph und Peter Philipp. So oft also eine Eröffnung des Erbuntermarschallamts in der Person des in dem Genusse desselben gestandenen Vasallen eintrat, so mußte der in dem einen oder andern Geschlechte ausgemachte Successor desselben,

selben, allemal der Älteste jedes Geschlechts, um die Belehnung des Erbammtes und zwar nach dem Vertrage vom Jahre 1405 binnen der Zeitfrist von 4 Wochen nachsuchen. So wurden nach dem Tode Hannsens von Vibra Otto von der Kehr vom Grafen Wilhelm von Henneberg 1486, nach Ottens von der Kehr Abgang von eben diesem Graf Wilhelm 1506 Friße von Vibra und nach Frisgens von Vibra Absterben Jakob von der Kehr 1528 mit dem Erbuntermarschallamte beliehen. 6) Die Anerkennung der Bischöfe von Würzburg war, so weit man nach den archivalischen Acten schließen muß, nicht auf jede einzelne succedirende Person ausgedehnt, sondern nur auf das ganze Geschlecht eingeschränkt. So wurde das Geschlecht von der Kehr vom Bischof Gerhard zu Würzburg in dem ihm vom Grafen Heinrich übertragenen Erbuntermarschallamt 1394 bestätigt. 7)

Wenn die Eröffnung in dem Lehnherrn geschah, so hielt in den ältesten Zeiten das ganze Geschlecht durch einen unter sich ernannten Lehenträger um die erneuerte Belehnung an, wahrscheinlich weil das Erbamt bei dem

6) Urk. II. III. IV.

7) Schultes diplomat. Geschichte Th. II. Urk. Samml. S. 186.

dem ganzen Geschlechte ruhte. So suchte das ganze Geschlecht von Bibra 1480 die Lehnsverneuerung bey der damaligen Regentin und Obervormünderin der Hennebergischen Lande, der Fürstin Margarethe, durch ihren Geschlechtsvetter Hartung von Bibra. Der noch vorhandene Beweis ist das folgende Schreiben desselben: 8)

Vnser schuldig willig vnderthenig dienst seint Ewern Gnaden mit vleiß voran bereit. Hochgeborne Fürstin gnädige frawe. Als Ewern gnaden vormals des Erbmarschall Ampts wegen des Stiffts würzburgk geschriben darauff ewer gnaden vnß wieder geantwortt. So vnser gnedige herren, ewern gnaden sone die lehen leyhen werden, sollen wir derhalben weiter ersuchung thun, als dacz vnser Schrift vnd Ewern gnaden antwort weiter vermögen. Demnach haben wir Hartung von Bibra vnsern lieben vettern gefertigt, vnserre gnedige Herren, ewern gnaden sone zu biten, dem gedachten vnsern vettern mit solchem ampt als tregern vnß allen zu gut, nach alden herkommen zu beleyhen, als dacz die billigkeit erfordert, vnd wir Ewern gnaden zu glauben. Dacz wollen wir vmb Ewern
gna-

8) Dieses Schreiben habe ich aus den Sammlungen vermischter Nachr. zur G. Geschichte genommen. Th. XI. S. 147, 148.

gnaden, vnser gnedig Herren vnd die Herschaft willig seyn zu verdienen. Gebn vnder vnser jewener Insigel. der wir di andern desmals mit gebrauchen. auff Sontag nach Sandt Johannis- tag. Anno. M. CCC. LXX. X.

Unterschrieben

Wilhelm Ritter, Conz, Hans,
Herrmann, Valentin und an-
dere von Vibra, Gevettere.

In den neuern Zeiten ist dieses aber dahin abgeändert worden, daß bey einer solchen Lehnseröffnung der jederzeitige Erbuntermarschall allein um die Lehnserneuerung ansucht.

Diese Hennebergische Belehnung nahm aber gegen die Mitte des XV Jahrhunderts ein unerwartetes Ende. Was sich die ältesten Grafen von Henneberg zur Ehre angerechnet hatten, das Erbobermarschallamt eines Hochstifts Würzburg, — das rechneten sich ihre Nachfolger, denen die weit ausgedehnten Abtichen der Bischöffe offener vor Augen lagen, zur Schande an. In den frühesten Zeiten hatten die Familien von Eberstein und von Hohenberg das Marschallamt des Stifts Würzburg in Händen gehabt. Ob es darum geschah, um dem Hochstifte mehr Glanz und Würde und einen sicherern

sicherern Schuß zu geben, oder um ihm einen der mächtigsten Nachbarn durch aufgesetzte Lehnverbindlichkeiten weniger furchtbar zu machen und diesem selbst die Hände zu binden, 9) — denn keines von beidem läßt sich als erstere Absicht mit Gewißheit behaupten, — genug, die Bischöffe von Würzburg ernannten die Grafen von Henneberg im Anfang des XIV Jahrhunderts zu ihren Obermarschällen, und das Geschlecht von Hohenberg behielt von nun an das Untermarschallamt. Graf Berthold VII. aus der Schleusingischen Linie war, den Urkunden nach zu urtheilen, der erste, der die Obermarschallwürde führte, und seine Söhne Heinrich VIII. und Johann I. folgten ihm in dieser Würde nach. Je weniger die ersten gräflichen Verweser des Erbamtes das Schimpfliche, das Drückende fühlten, was sie sich

- 9) Herr Schultes in seiner Diplom. Gesch. Th. II. S. 282. behauptet das erstere und der Verf. der Abhandl. von dem Obermarschallamte des Stifts Würzburg in den Sammlungen zur Sächs. Geschichte (Herr Oberaufseher von Gottberg zu Schleusingen) das letztere. Der letztere Schriftsteller hat freylich die Sache übertrieben, aber wohl so ganz unrecht nicht. Die Bischöffe von Würzburg hatten damals die Idee vom Ducatu Franconiae im Kopfe, und diese zu realisiren, wurden alle Mittel versucht und viele Schritte gethan.

Ach mit demselben auf den Hals geladen hat-
 ten, desto stärker und empfindlicher fühlten es
 ihre Successoren. Das Amt war durch die
 bengefügten Einkünfte bis zur Beschämung
 niedrig und durch die aus demselben abgelei-
 teten den Grafen zugemutheten Verbindlich-
 keiten für einen regierenden Fürsten durchaus
 entehrend geworden. Ob man den Bischöf-
 fen von Würzburg alle die Absichten beymes-
 sen könne, die ihnen der Verfasser der Ab-
 handlung von dem Burggrafthum und dem
 Obermarschallamte des Stifts Würzburg in
 der Sammlung der vermischten Nachrichten
 zur Sächsischen Geschichte zuschreibt; ob der
 Fürstbischoff Lorenz von Bibra den Fürstgra-
 fen von Henneberg seinen geistlichen Arm
 zu fühlbar und härter, als seine Vorgänger,
 aufgelegt habe, ist freulich nicht erwiesen: aber
 wahr und ausgemacht ist es, daß die späte-
 ren Fürstbischoffe von Würzburg die Fürstgra-
 fen von Henneberg, als ihre Obermarschälle,
 für nichts mehr und nichts weniger, als für
 ihre Vasallen ansahen, und eben dieselbe
 Verehrung und Unterthänigkeit, wie von
 ihren Vasallen von niederem Adel, von ih-
 nen forderten. Sie würdigten sie am Ende
 so sehr herab, daß sie sie durch Erlassung
 offener Missive wie ihre Unterthanen behan-
 delten

delken und in ihren Zuschriften die Courtoisie unterthänig, die die früheren Grafen aus religiöser Verehrung ohne Argwohn gebraucht hatten, als Schuldigkeit von ihnen forderten. Dieses letztere verlangte der Bischoff Conrad III. von Thüngen von dem Fürstgrafen Wilhelm VI. von Henneberg namentlich. 10) Wilhelm hielt es nun für Zeit, die Fesseln zu brechen, die seinem Fürstenhause mit dem Wirzburgischen Obermarschallamte nach und nach angelegt worden waren. Er entschloß sich dieses Hofamt, aus welchem im Grunde alle Verbindlichkeiten gegen das Stift abgeleitet wurden, gänzlich aufzusagen, und ging mit der ganzen reifen Politik dabei zu Werke, die er in seiner delicaten Lage mit dem Stifte bei einem solchen Schritte nöthig hatte. Wäre er mit seiner Entschließung gerade zu hervorgetreten, so hätte er und seine Nachfolger um alle die Güter kommen können, die er von dem Stifte Wirzburg zu Lehn hatte. Um diese also zu retten, wandte er seinen Credit mit der Erklärung, daß er das Obermarschallamt für sich selbst zurückbehalten wolle, zum letztenmale dahin an, daß seine Söhne Wolfgang,

10) Schultes diplomat. Geschichte Th. II. S. 286. n. 2.

gang, Georg Ernst und Poppe noch bey seinen Lebzeiten mit demselben beliehen werden möchten. Würzburg willigte ein und so bald die Beilehung geschehen und der Lehnsbrief ausgestellt war, so rückte Wilhelm mit seiner eigentlichen Absicht hervor und gab das Obermarschallamt in die Hände des Fürstbischoffs Conrad III. zurück. Damit hatte er nicht nur alle Würzburgischen Lehen, so gar die Obermarschallsgüter bey seinem Hause erhalten, sondern auch alle gehässigen Verbindlichkeiten, die von dem Obermarschallamte herührten, aus dem Lehnbriefe herausgebracht. 11)

Conrad III. hatte nichts weniger erwartet, als daß Wilhelm diesen Schritt thun würde. Er versuchte alle Mittel, um den erlauchten Hofbeamten für sein Stift zu erhalten, aber umsonst; Wilhelm rechtfertigte seine Lossagung in einer Schrift mit Gründen, die allen neuen Versprechungen ihre Wirkung zum voraus versagten. Nach dem Tode Conrads III. verschwendete der Fürstbischoff Conrad IV. von Bibra gleiche Versuche, aber eben

11) Schultes diplomat. Geschichte Th. II. S. 286 u. f. Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. XI. Abhandl. über die Würzburgischen Lehen der Grafen von Henneberg. Urk. XX.

eben so fruchtlos. Wilhelm VI, so lange er lebte, und sein Sohn und Nachfolger, Georg Ernst, blieben bey dem einmal gethanenen Schritte so beharrlich, daß der letztere so gar den Heinrich von Vibra zu Schwebheim, welcher 1560 für seinen Bruder Steffan zu Kleinbardorf um die Beleihung des Unter- marschallamts ansuchte, mit folgendem Ant- wortschreiben an Würzburg verwies:

Von Gottes Gnaden, Wir George Ernst, Graf und Herr zu Henneberg, bekennen hiemit gegen allermänniglich, daß vf heute dato vor vns erschie- nen ist, der vesi, vnser lieber getreuer, Heinrich von Vibra, daselbst vnd vns im Nahmen des auch Besten Steffan von Vibra zu kleinen Bording, sei- nes Bruders, krafft seines habenden gewalts, un- derthänig gebeten. Nachdem zwischen den beiden Geschlechtern Vibra vnd Khere von undenklichen Jahren inhalts etlicher verträge, breuchlich herkom- men, daß alle wegf ein Geschlecht vmb das andere wechselseiße, das Vntermarschall Amt des Stifts Würzburgk, von der Fürstlichen Graffschafft Hen- neberg empfangen vnd getragen, vnd aber ohnlängst der Best, vnser auch lieber getreuer, Cunz von der Khere seel. mit Tode abgangen, durchs welchs tötlich Hintritt dem Geschlecht von Vibra, der Zutritt zu solchen Vntermarschall Amt eröffnet, wir wollten ihnen solches Ampt, neben andern Lehnsü-

ken, so Er von uns zu empfaen, gnädig auch ver-
 leyhen. Dierweil es dann andeme, daß weyland
 vnser gnädiger lieber Herr vnd Vater, seel.
 Gedechniß das Erbmarschallampt aus ge-
 nugsamen, erheblichen und rechtmäßigen gu-
 ten Ursachen dem Stift Wirzburg resutiret
 vnd aufgekün diget, auch seit der Zeit dessel-
 ben sich allerdings geäußert, deren Resuta-
 tion auch wir bis vf diese stund anhengig ge-
 wesen vnd noch; Also haben wir gedachten von
 Bibra dieser seiner Bitt nicht gewehren können,
 sondern ihn an End vnd Orth, da solches Erb-
 marschall Amt zu suchen vnd zu finden hiemit ge-
 wiesen. Zu Vrkundt ist vnser Secret hierunter
 aufgedrukt. Actum Schleusingen. Sambtag nach
 Iudica No. 1565. 12)

Indessen sahen die Bischöffe von Wirz-
 burg doch die Grafen von Henneberg, so lan-
 ge ihr Mannstamm in Georg Ernst fortlebte,
 stillschweigend für ihre Obermarschälle an.
 Der Bischoff Conrad von Bibra hätte die bes-
 te Gelegenheit gehabt, dieses Oberhofamt
 seinem eignen Geschlechte zuzuwenden, so
 wie es seine Nachfolger, Peter Philipp
 und Johann Gottfried in der Folge den ih-
 rigen, den Geschlechtern von Dernbach und
 von

12) Dieses Antwortschreiben Georgs Ernst ist schon in
 den Samml. der verm. Nachrichten zur Sächs. Ge-
 schichte bekannt gemacht worden. Th. XI. S. 178.

von Guttenberg zuwendenen. Conrad disponirte aber nicht darüber und seine erstern Nachfolger auch nicht. Wahrscheinlich daher kam es, daß die Verleihung des Unter- marschallamts, so wie sie Georg Ernst versagt hatte, so lange ganz cessirte. Das ganze Archiv des Erbuntermarschallamts gibe wenigstens nicht einen einzigen Beweis, daß das Geschlecht von Vibra, so lange Fürst Georg Ernst von Henneberg lebte, mit ihrem Erbante zu Wirzburg bestehen worden wären. Die vom Bischoff Julius an Heinrich von Vibra 1586, vom Bischoff Johann Gottfried an Valentin Echter von Nesselbronn 1619 und vom Bischoff Philipp Adolph an Hanns Caspar von Vibra 1624 ausgestellten Lehnbriefe, bezeugen es vielmehr alle mit deutlichen Worten, daß das Hochstift die Erbobermarschallwürde nicht eher als mit dem Tode Georg Ernsts von Henneberg für ganz eröffnet angesehen habe. Nachdem weyland der hochgebohrne Fürst, heißt es in dem von Bischoff Julius ausgefertigten Lehnbriefe, unser besonder lieber Herr und Freund Herr Georg Ernst, Graff und Herr zu Henneberg, wie auch seine Voreltern seel. Unser und Unsers Stifts Obererbmarschallamt von

Unsern Vorfahren christmildester Gedächtnis zu Lehen empfangen und getragen, — — und nunmehr durch Seiner Lbden, als des Letzten seines Stammes und Namens, das Ius so sie für sich selbst an solchem Obererbmarschallamte gehabt, wie auch die Afterbelehnung Uns und ermeltem Unserm Stifte apert und heimgefallen, und so reden die Lehnbriefe seiner Nachfolger nach.

Also erst nach dem Tode Georgs Ernst von Henneberg sahen die Bischöffe von Würzburg so wohl das Obermarschallamt als die Afterbelehnung der Untermarschälle für apert und dem Stifte anheimgefallen an. Der Fürstbischoff Julius disponirte innerhalb den Jahren 1582 — 1586 zuerst über die letztere. Nachdem er, wie ich schon gesagt habe, sein Geschlecht die Echter von Mespelbroun in das Erbuntermarschallamt 1582 aufgenommen, und die Rechte und Ansprüche des Geschlechts von Vibra auf dieses Erbamt 1583 untersucht hate, so beliehe er zum erstenmale Heinrichen von Vibra zu Schwebheim, als damahligen Aeltesten des Geschlechts 1585 mit dem Erbuntermarschallamte. 13) Diese von dem Hochstifte
 unmit,

unmittelbar ertheilte Belehnung dauerte so lange fort, als das Obermarschallamt unbesetzt blieb. So wurde Valentin Echter von dem Bischoff Johann Gottfried, Hanns Caspar von Vibra der Aeltere vom Bischoff Philipp Adolph und Hanns Caspar der Jüngere vom Bischoff Peter Philipp mit dem Erbuntermarschallamte beliehen. 14)

Innerhalb der Zeit dieser Wirzburg'schen Belehnungen, müssen die Landgrafen zu Leuchtenberg das Erbobermarschallamt des Hochstifts Wirzburg eine Zeitlang in Händen gehabt haben. In welchem und wie viele Jahre, ist durchaus ungewiß, so wie die ganze Sache sehr dunkel. Man würde vielleicht nichts davon wissen, wenn nicht die späteren Lehnbriefe der Grafen von Dernbach und der Freyherrn von Suttendorf die Sache versicherten. Der erstere vom Grafen Johann Otto von Dernbach an Hanns Caspar von Vibra 1685 ausgefertigte Lehnbrief bezeugt es gleich im Anfang mit den Worten:

Nachdem das durch Absterben der gefürsteten Grafen von Henneberg und Nachmalen auch durch den tödtlichen
 Eintritt

14) S. Urk. V. VI. VII.

Hintritt der Landgrafen von Leuchtenberg dem hohen Stift Würzburg offen worden und heimgefallene Obererbsmarschallamt von dem hochwürdigsten des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn Herrn Peter Philipp — — — Uns verliehen, und dieses Zeugniß bestätigen die Lehnbriefe der Freyherrn von Guttenberg von Wort zu Wort. Allemahl muß diese Obermarschallamtsverwaltung nur sehr kurz und vorübergehend gewesen seyn; man findet in dem ganzen Untermarschallamtsarchive keine Spur, weder daß die Ertheilung dieses Hofamts an die Landgrafen den Geschlechtern von Vibra und Echter, die damals das Untermarschallamt zusammenführten, angezeigt; noch daß eine Lehnserneuerung von diesen bey den Landgrafen gesucht worden wäre. Die Landgrafen von Leuchtenberg starben mit Maximilian Adam im Jahre 1649 aus. Im Jahre 1624 wurde aber Hanns Caspar von Vibra und nach seinem Tode, nach den Zeugniß archiballischer Nachrichten, Franz Echter 1645 von dem Hochstifte Würzburg selbst mit dem Erbuntermarschallamte belehnt — Beweises genug, daß die Obermarschallamtsführung der Landgrafen von Leuchtenberg in dem kurzen Zeitraum

von

von 1645 — 1649 eingeschlossen gewesen seyn müsse.

Aber der Fürstbischoff Peter Philipp aus dem Geschlechte von Dernbach stellte einen neuen Obermarschall des Hochstifts aus seinem eignen Geschlechte auf. Nachdem er das letzte zuerst in den Freyherrnstand und darauf in den Grafenstand hatte erheben lassen, so übertrug er mit ausgesetzter Einwilligung des Stifts seinen Brudersöhnen, dem Grafen Johann Otto von Dernbach und seinen männlichen Nachkommen, und auf deren Abgang dem Grafen Philipp Wilhelm und dessen männlichen Erben die Erbobermarschallswürde des Stifts Wirzburg und des Herzogthums Franken. Den 4 Aug. 1682 wurde es Hanns Casparn von Vibra, damahligen Erbuntermarschall von dem Bischoff Peter Philipp angezeigt, daß er nach dem Abgang des Landgrafen von Leuchtenberg das erledigte Obermarschallamt seinem Geheimenrath, Großhofmeister und Oberamtman zu Rißingen, Johann Otten Grafen von Dernbach und dessen Bruder Grafen Philipp Wilhelm, auch deren männlichen lehnbaren beyder Erben aufgetragen, und er dahin angewiesen, das vom Stifte Wirzburg bisher unmittelbar zu lehn genomene

mene Erbuntermarschallamt in der Folge von jenen zu lehn zu empfangen. Hanns Caspar empfing indessen die erste Belehnung mit dem Untermarschallamt vom Grafen Johann Otto von Dernbach bennehe erst drey Jahre darauf den 4 Jun. 1685. 15)

Dieses war und blieb die einzige Belehnung während der Gräfflich, Dernbachischen Verwaltung des Obermarschallamts. Philipp Wilhelm starb zuerst, bald darauf 1699 sein Bruder, der Graf Johann Otto und beyde, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Hanns von Vibra fragte bald in Würzburg an, wo er in der Folge die Belehnung mit dem Erbuntermarschallamte suchen sollte. Die Fürstbischöffe von Würzburg waren nun in den Gang gekommen, das Marschallamt als ein Hülfsmittel für den Glanz ihrer eignen Geschlechter anzusehen und zu gebrauchen. Der Bischoff Johann Philipp folgte dem Beyspiele seiner Vorfahren nach. Er notificirte es den 10 Febr.

1701

15) Urkunde VIII. Das vom Bischoff Peter Philipp an Johann Casparn von Vibra abgelassene Notificationschreiben befindet sich in der Sammlung verunt. Nachr. zur Sächs. Geschichte. Th. XI. S. 222.

1701 dem Hanns Caspar von Bibra, daß er das Obererbmarschallamt dem Domprobst des Hochstifts Bamberg, Otto Philipp Frensherrn von Guttenberg und dessen Brüdern, Carl Rudolph, Johann Ehrhard Christoph und Carl Christoph Frensherrn von Guttenberg und ihren männlichen Erben, also seinem eigenen Geschlechte, übertragen habe und wies ihn für sich und sein Geschlecht mit der zu empfangenden Lehnserneuerung in der Folge an die neuen Verweser dieses ehemals von einem der angesehensten fürstlichen Häuser geführten Hofamtes an. Johann Caspar nahm auch schon im folgenden Jahre den 8 May 1702 die erste Belehnung vom Domprobst Otto Philipp von Guttenberg, aber durch seinen ältesten Sohn Johann Caspar an. 16) Dieses war der erste Fall, daß die Belehnung vor dem Obermarschallamte durch einen Bevollmächtigten empfangen wurde. In der Folge wurde sie allemahl durch einen Bevollmächtigten eingenommen und die Frensherrn von Guttenberg forderten es von dem freyherrlichen Geschlechte von Bibra selbst nicht anders. Ueberhaupt trifft man von nun an in den über das Untermarschallamt vorhande-

nen

nen Acten eine ganz eigne bey den Lehnsverneuerungen eingeführte Observanz an. In der ganzen langen vorhergegangenen Periode war ohne alle Anfrage bey dem Stifte Würzburg die Lehnsempfangniß unmittelbar vor dem Obermarschallamte gesucht und empfangen worden; von jetzt an aber, da das Obermarschallamt von dem freyherrlichen Geschlecht von Guttenberg geführt wurde, war es der gewöhnliche Gang, daß das Geschlecht von Vibra bey jeder eintretenden Lehnsverneuerung zuvor in Würzburg anfragte und dann von dem Stifte an das Geschlecht von Guttenberg gewiesen wurde. Eben der Domprobst Otto Philipp Freyherr von Guttenberg ertheilte noch dreyen Nachfolgern des Johann Caspars von Vibra die Belehnung über das Untermarschallamt; dem Christoph Ehrhard Freyherrn von Vibra 1701, dem Georg Friedrich Freyherrn von Vibra 1707 und dem Heinrich Carl Freyherrn von Vibra 1718. Die folgenden Obermarschälle aus dem Guttenbergischen Geschlechte waren: Ernst Wilhelm Franz Anton zu zweyenmalen, Johann Gottfried, Franz Jochar und Ludwig Emanuel Hugo Freyherrn von Guttenberg, von welchen die aus dem Freyherrlichen Geschlechte von Vibra in dieser Periode auf-

treten

tretenden Untermarschälle die Belehnung empfangen haben. 17)

Noch gehört aber die Bemerkung hieher, daß das Geschlecht von Vibra mit jeder neuen Bestätigung seiner von den Kaisern Friedrich III, Maximilian I und Carlu V erhaltenen und bestätigten Privilegien auch die Bestätigung über das Erbuntermarschallamt des Herzogthums Franken von den Kaisern empfängt. Wilhelm von Vibra, der Bruder des Fürstbischoffs Lorenz, wirkte den Bestätigungsbrief 1486 aus, wahrscheinlich um seinem Geschlechte dieses in alten Zeiten so geehrte Hofamt noch mehr zuzusichern. Die Bischöffe von Würzburg scheinen indessen wenig auf diese kaiserliche Bestätigung geachtet zu haben, so wie auch die Grafen von Henneberg. Das Geschlecht mußte nach wie vor die Belehnung mit dem Untermarschallamte entweder bey dem Obermarschallamte oder dem Stifte Würzburg selbst suchen und das letztere disponirte über die Untermarsch.

17) Die von den Nachfolgern des Otto Philipp von Guttenberg ausgestellten Lehnbriefe sind mit seinem eignen Lehnbriefe in allem vollkommen einstimmig; darum habe ich nur den einzigen Lehnbrief des Otto Philipp als Beweiskunde beygefügt.

schallswürde, ohne sich durch den kaiserlichen Bestätigungsbrief irre machen zu lassen.

Mit jedem Hofamte waren Nuzungen und Rechte verbunden und so auch mit dem Erbuntermarschallamte des Stifts Würzburg. So wenig dieser Punct noch ganz aufgehellte ist; so ungewiß es bleibt, ob die Grafen von Henneberg und die Bischöffe von Würzburg gemeinschaftlich dem Erbuntermarschallamte gewisse Güter bengefügt haben: so ist doch dieses ausgemacht, daß sowohl in den ältern als neuern Zeiten Güter und Einkünfte mit demselben verbunden gewesen sind, daß man aber die Güter der ältern und neuern Zeiten sehr genau von einander unterscheiden müsse. Der erste, dem Berthold und Johann von Vibra vom Grafen Johann von Henneberg erteilte Expectanzbrief thut gar keiner Erbmarschallsgüter Erwähnung. Der Graf Heinrich erteilte aber mit dem, den Gebrüdern Berthold, Otto, Karl und Herrman von der Kehr über das Erbuntermarschallamt ausgestellten Lehnbriefe folgende in diesem mit Namen angegebene Güter als Marschallsgüter: 18)

1) Das

18) Der Lehnbrief steht in Schultes diplom. Gesch. Th. II. Urk. Samml. S. 185.

- 1) Das Dorf zu Harles und die Mühle mit allem Zubehör;
- 2) ein Hof zu Devertshausen mit den Zugehörungen;
- 3) eine Hoffstatt auf dem Hause zu Henneberg und
- 4) ein Achttheil halb an dem Zehenden zu Mittelstreu.

Der von eben diesen Brüdern von der Rehr 1394 Frentag nach Jakobi ausgestellte Lehnsrevers bezeugt diese mit dem Untermarschallamt empfangenen Lehngüter mit den Worten:

So sind das die gute vie namen des Marschall Ampt, das vormalß der von Henneberg von dem egenantin vnsern Herrn vnd seiner Herrschaft zu lehin gehabt hat, mit allen seinen Zugehören, das Dorf zum Harlaß, mit allen iren Zugehören, eyn Hofe zu Tefirshusen, mit aller seiner zugehörunge vnd eyn Hoffstat vf dem Hofe zu Henneberg vnd an ein achtel halb den Zehenden zu Mittel Strewe, mit allen sinen Zugehören.

Nach dem klaren Wortverstande dieses Zeugnißes kann man nicht anders schließen, als daß nicht erst Graf Heinrich dem von ihm zu Untermarschällen gewählten Kehrischen Geschlechte diese Güter ausgesetzt, sondern daß sie schon Dieterich von Hohenberg als

Erbuntermarschall im Genuß gehabt haben müsse. Sonderbar ist es indessen, daß diese dem Untermarschallamt von den Grafen von Henneberg benzelegten Güter weder in dem zwischen den Geschlechtern von Vibra und von der Kehr geschlossenem Vertrage, noch in irgend einem folgenden Lehnbriefe mit Namen wieder vorkommen. Alle folgende Lehnbriefe drücken sich nie anders aus, als daß sie das Marschallamt mit den Zugehörungen überhaupt ertheilen. Daß gewisse Güter bey dem Untermarschallamte geblieben seyn müssen, ist aus den gerichtlichen Acten sichtbar, die in dem Streite des Geschlechts von der Kehr mit Hannsen von Vibra, der das Untermarschallamt eigenmächtig an sich gezogen hatte, verhandelt worden sind. In diesen heißt es: Vß sollich Lehenchaft hat sie Hans von Vibra mit gewalt gestossen, hoffereten, er solt si billig wieder zu dem Marschalgsampt lassen komen, vnd in die alt nuzze, davon ingenomen, antworten; 19) ob aber alle die in dem Kehr'schen Lehnbriefe und Lehnrevers genannten und oben angezeigten Güter? das ist und bleibt zu ei-

19) Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. am angef. Orte.

zweifelhaft. Es ist so gar ein urkundlicher Gegenbeweis aus dem XV Jahrhundert vorhanden, nach welchem man die Sache der Hennebergischen Erbmarschallsgüter in den damahligen Zeiten nicht anders als höchst ungewiß und unbestimmt ansehen kann. Im Jahre 1497 Frentags nach Deuli wendeten sich die beyden Geschlechtsältesten Cunz von der Kehr und Valentin von Vibra mit folgendem Schreiben an die damahlige Hennebergische Landesregentin, Margarethe, geb. Prinzessin von Braunschweig:

Hochgeborne Fürstin vnd Fraw. Ew. Fürstlichen Gnade sind unser vnterthenig willige dienst zuvor. Gnedige Fraw. Unser Vetter vnd wir haben Ew. Gnaden gar zum oftern male schriftlich vnd persönlich ersucht vnd gebetten, vm anzeungung vnd bescheidt, was zcu dem Erbmarschallamt gehörig, vnsern beyden geschlechtern zcu sende zcu geben, das vns Ewer gnade auch vnser gnediger Herr, Ewer gnaden sume, vnd Ewer gnaden Rethen zcu thun zeugesagt, des aber vnser vettern vnd wir vff diesen tagk mangeln. Vnd nachdem vnser obgemelt bit für Ewer gnaden vnd Herschaft auch zimlich vnd billig ist, dann ersuchen wir Ewre Fürstliche gnade abermals, vns vffgemelt vnser bit clerlich vnd schriftlich antwort zcu geben, vns der mit samt vnsern vetter haben zcu gebrauchen. Wollen wir vmb

Erw. Fürstliche Gnade in unterthänigkeit zu verdienen willig seyn. Datum vff Freytag nach Oculi, Anno Domini ic. ic. Cxxxvijmo 20.)

Cunz von der Kere
Valentin von Vibra

Dieses Schreiben ist der offenbareste Beweis, daß die Erbuntermarschälle zu der der Zeit, als es niedergeschrieben worden ist, über die mit ihrem Hofamte verbundenen Hennebergischen Güter ganz im Dunkeln gewesen sind, vielleicht gar keine gesoffen haben können. Wenn man den zwischen den Geschlechtern von Vibra und von der Kere 1405 von den Grafen Heinrich und Wilhelm von Henneberg geschlossenen Vertrag mit etwas mehr Aufmerksamkeit untersucht, so könnte man auf die Muthmaßung kommen, daß der Grund der in den nachfolgenden Lehnbriefen ganz vergessenen und, wie man aus dem obigen Schreiben sieht, den beyden Geschlechtern von Vibra und von der Kere durchaus unbekannt gewordenen Hennebergischen Erbuntermarschallsgüter in demselben allein zu suchen sey. Nachdem alle streitige Punkte zwischen den beyden Geschlechtern in demselben in das Reine

20) Dieses Schreiben steht in den Sammlungen vermischter Nachrichten zur S. Geschichte Th. XI. S.

ne gebracht sind, so heißt es mit dürren Worten: 21) Was auch vormals bede Stemme (von Vibra und von der Kehre) Brif hetten vber das obgeschriben Marschalgt Ampt, sie weren vorhanden oder nicht sollen alle tod vnd ab sein vnd kein crafft mehre haben on Geverde. So waren also der Expectanzbrief des Geschlechts von Vibra und der Lehnbrief des Geschlechts von der Kehre jeder mit seinem ganzen Inhalte, also auch mit den in demselben zugesagten Erbuntermarschallsgütern aufgehoben und vernichtet! Sollte in diesen Worten nicht zunächst die Ursache zu suchen seyn, warum die Grafen von Henneberg ihre dem Erbuntermarschallamt zugetheilten Güter so zurückgezogen hätten, daß am Ende beyde Geschlechter um dieselbe Anfrage thun mußten? Von allen den in dem Kehrischen Lehnbriefe genannten Gütern blieb nichts als der Zehende von Mittelfrey, der noch bis jetzt das Wichtigste unter den Unterarschallsgütern geblieben ist.

Daß aber auch das Stift Wirzburg schon frühe und nicht erst nach dem Abgang der

21) Schultes diplomat. Geschichte: Nr. Samml. S. 200.

der Fürstgrafen von Henneberg dem Erbuntermarschallamt gewisse Einkünfte und Güter bezeugt haben müsse, ist nur zu gewiß. Zu keiner Zeit wurde von Seiten des Untermarschallamts den alten ehedem mit dem Hofamte verbundenen Gütern so eifrig nachgeforscht, als da das Geschlecht der Echter mit dem Geschlechte von Bibra zugleich in dasselbe eingesetzt wurde. Beide Geschlechter wendeten sich an die Wirzburgischen und Hennebergischen Archive, um von ihren alten ursprünglichen Rechten und Nutzungen unterrichtet zu werden. Unter andern Documenten wurde dem Franz Echter von Neuspeibrunn den 17 März 1642 ein Verzeichniß der Wirzburgischen Aebte, die den vier Aemtern des Stiffts Wirzburg eine Mark Silbers geben sollen, vom Jahre 1495 zugestellt. Diese Aebte waren: der Abt und Probst zu St. Burkardt, die Aebte zu St. Stephan, zum Schotten, zu Schwarzbach, zu Theres, zu Münchrod, zu Aura, zu Münchsteinach, zu Neuenstadt bey Iohr, zu Amorbach, zu Camberg, zu Murrhart, zu Schluchtern, zu Münchaurach. 22) Unter diesem Verzeichnisse steht mit der eignen Hand des Otto von der Kehr, des bekannten Untermar

22) Urk. X.

termarschalls: „Im fünffzehnhundert und dritten Jare, vff freitag nach St. Catharinatag, hat mein gnedig herr vonn Wirzburg In beiseyn hern Hansen von Grumbach, mein Otten von der Kechre Schwager wider mich Otten von der Kere gesagt, welcher abt Inn seinem stift Benediktiner Ordens als ein Erbmarſchalkh nicht ein marck silbers wol geben, so laß er geschehen, daß ich ihne pfende.“ Es sind auch wirklich in dem Archive nicht allein Briefe, durch welche von den neu installirten Aebten diese Abgabe an das Erbuntermarschallamt eingefordert worden ist, sondern auch eine Quittung Hanns Caspars von Vibra des Aeltern an Christoph Weidenbusch Prälaten zu Amorbach über die richtig abgetragene Mark Silbers vorhanden, ein Beweis, daß man diese alte Revenüe dem Erbuntermarschallamte in den neuern Zeiten wieder zu verschaffen gesucht habe. Das gänzliche Stillschweigen des Archivs in diesem Jahrhundert über diese im vorigen Jahrhundert wieder in Gang gebrachte Revenüe des Erbuntermarschallamts ist aber wieder Zeugniß, daß auch diese Quelle nicht lange offen geblieben, sondern bald wieder verstopft worden sey.

Unter dem eben gemeldeten Verzeichnisse ist noch eine Nutzung des Erbuntermarschallamts mit den Worten angezeigt: „Item, hat das Vndermarschallh Ampt 10 unterschiedliche Lehen zu verleihen, so alle zur Mellerichstadt an liegenden gütern seindt.“ Die älteste Nachricht, die ich von den noch bis jetzt bey dem Unter marschallamte fortdauernden Lehenschaften um Mellerstadt in dem Archive angetroffen habe, und zugleich der Beweis, daß sie von dem Stifte Würzburg herrühren müssen. Diese Mellerstädter Lehenschaften waren also schon vor dem Abgang der Fürstgrafen von Henneberg von dem Obermarschallamte mit dem Unter marschallamte verbunden, ohngeachtet man die erste Nachricht von geschenehenen Beleihungen erst kurz nach der Losfagung des gedachten Grafen von ihrem Würzburgischen Hofamte findet. Wilhelm von Bibra zu Schwebheim, Erbuntermarschall ertheilte 1554 die Lehen zu Mellerstadt an Hans, Cong und Sigismund, Valentin Franzens Söhne, und sein Nachfolger Steffan von Bibra zu Kleinbardorf stellte gleichfalls Lehnbriefe über den Büchelberg aus. So ganz wie die Bischöffe von Würzburg die Sache des Marschallamtes bis nach dem Tode des Fürsten Georgs

Georgs Ernst von Henneberg ruhen ließen, so ist es auch durchaus nicht wahrscheinlich, daß sie erst damahls dem Untermarschallamte diese Lehnschaften zur Entschädigung für den Verlust der Hennebergischen Marschallsgüter gegeben haben sollten.

Dieses sind die Güter des Untermarschallamts, die man so wohl von Seiten der Grafschaft Henneberg als des Stifts Wirzburg von den ersten Zeiten an bis auf das Absterben des Fürst Georgs Ernst in verschiedenen Perioden theils in den Urkunden selbst, theils in andern archivalischen Documenten antrifft. Nach dem Tode des letztern, nach dem das erstre Obermarschallamt gar nicht mehr existirte und das Untermarschallamt zwischen den beyden Geschlechtern von Vibra und von Echter getheilt worden war, eiferten Heinrich von Vibra zu Schwebheim und Valentin von Echter um die Wette, um alle zu ihrem Hofamte gehörige alte Lehnstücke und Nutzungen wieder herbeizuschaffen. Sie erwarben aber mit allen ihren Bemühungen weiter nichts, als was sie noch wirklich in Händen hatten, den Zehenden zu Mittelstreu und die Lehnschaften zu Mellerstadt, Ostheim und Stockheim. Sie machten darauf, den Nachrichten des Archivs zufolge, den neuern

Ver:

Versuch, die Rechte und Nutzungen des damals unbefesteten Obermarschallamtes mit dem Untermarschallamte zu vereinigen, aber auch damit gewannen sie nichts. Daß das dem Obermarschallamte sonst bengelegt gewesene Dorf Niederlauern in dieser Zeit, wie ein gewisser Schriftsteller behauptet, dem Untermarschallamte eine Zeitlang zugeschlagen worden sey, 23) davon findet man in dem Archive des Untermarschallamts und in den über die jährlichen Nutzungen geführten Rechnungen nicht die mindeste Nachricht.

Von allen Hennebergischen und Würzburgischen Nutzungen blieb also den Unterermarschällen nichts, als der Zehende zu Mittelstreu und die Lehenschaften zu Ostheim, Stockheim und Mellerstadt. Diese besitzen sie dann auch noch. Im Grunde sind sie beide von geringem Belange. In dem in dem Archive vorhandenen Registerbuche vom Jahre 1645 wird der dem Untermarschallamte zugehörige Theil Zehende zu Mittelstreu bestimmt so angegeben: hat einen Theil Zehenden neben dem Junker Speßhart zu Wußleben so, daß wenn die Speßhart bey dem
Nutz.

23) S. Sammlung der vermischten Nachrichten zur Sächf. Geschichte. Th. XI. S. 111.

Auszehnten dreymal sieben nehmen, dem Unter-
 marschallamt drey Garben gehören, dann
 nehmen die Speshart wieder zwey und Bis-
 bra eine Garbe und wird in allen, was zehent-
 bar ist, so verfahren. In andern Nachrich-
 ten und Berechnungen wird er noch genauer
 als der $\frac{4}{7}$ te Theil des ganzen Zehenden be-
 stimmt. In den ältern Zeiten wurde er von
 den Untermarshällen in Natur angenommen
 und er betrug in den Jahren 1701 bis 1706,
 14 bis 18 Malter Korn, 4 bis 6 Malter
 Weizen, 4 — 5 Malter Gersten, 8 Malter
 Hafer, 6 — 8 fl. Rh. an Geld für den kleinen
 Zehenden; indessen war dieser Ertrag so wohl
 vorher als nachher sehr abwechselnd. In
 den neuern Zeiten haben die Untermarshälle
 ihren Theil Zehenden eine lange Zeit ver-
 pachtet gehabt zu 86 — 93 fl. Frk.; der jetzi-
 ge Untermarshall Friedrich Gotthilf von Bl-
 bra zu Brennhausen hat ihn aber durch Ad-
 ministration nach Abzug aller Unkosten 1786
 bis zu einem Ertrag von 133 fl. 11 $\frac{1}{2}$ Ba-
 schen gebracht.

In eben diesem Registerbuche wird auch
 eine genaue Nachricht von den Lehenschaften
 des Untermarshallamtes auf dem Büchelberg
 und um Mellerstadt gegeben. Der Büchel-
 berg ist eine zwischen Mellerstadt, Ostheim
 und

und Stockheim gelegene in vier Theile getheilte Waldung, die den Inhabern so zu Lehen gegeben wird, daß nur die männlichen Descendenten in derselben jedem Antheile succediren können. Die Inhaber sind die Bürger zu Ostheim, Mellerstadt, und Stockheim und die ganze Waldung ist in folgende vier Theile getheilt. Ostheim besitzt zwey Viertel, das obere und niedere Viertel, Mellerstadt ein Viertel und Stockheim ein Viertel. Jedes Viertel ist in gewisse Haupttheile getheilt; das Ostheimer obere Viertel in 22, das untere Viertel in 12, das Mellerstädter in 12 und das Stockheimer in 21 Haupttheile. Jedes Viertel hat seinen besondern Schultheißen, der alle eintretende Lehnsfälle anzeigen muß, und seinen besondern Wildhüter. Alles Holz, das jährlich in dieser Waldung geschlagen wird, wird allein unter die Lehnsleute nach ihren Antheilen vertheilt; aber die Oberaufsicht über die ganze Holzung gehört der lehns herrschaft oder dem Untermarschallamte zu. So oft ein Schultheiß stirbt, so wählt das Viertel einen andern Schultheiß aus seinen Mitgliedern und präsentirt ihn dem jederzeitigen Untermarschall zur Bestätigung. Hier ist ein Schreiben einer Gemeinde auf dem Büchelberg an Hanns

Hanns Caspar von Bibra der Jüngern in einem solchen Falle:

Ewr. Hochwohlgeb. Bestrengen können wir Endesbemeldte hiedurch nicht bergen, daß Herr Hans Staps, unser gewesener Büchelberger Schultheis, mit Tod abgangen, weilm dessen Stelle zumaln iziger Frühlingszeit mit einem andern darzu dienlichen Subjecte zu ersetzen wir vor nöthig erachtet.

Als haben wir nicht umhin gekönnnt, an die verledigte Stelle eine andre Person aus unstrem Mittel eligirt und erkohrn.

Da nun Ewr. Hochwohlgeb. Bestrengen damit zufrieden, kann selbiger ehistsenß, wenn es Deroselben beliebig, hinausgeschickt und vorgestellt werden. Datum Ostheim den 12 Merz 1666.

Sämmtliche Theilhaber des Ostheimer
Theil Büchelbergs.

In den neuesten Zeiten, unter dem Untermarschallamte des Anspachischen Geheimraths und Oberhofmeisters, Sebrecht Gottfried Freyherrn von Bibra zu Trneltshausen, waren die sämmtlichen Haupttheile der vier Viertel des Büchelbergs unter 145 verschiedene Lehnsleute vertheilt. Zu diesem Büchelberge gehören noch als Lehngüter eine Anzahl Aecker, Wiesen, Weinberge und Krautgärten in den verschiedenen Fluren der Mellrichstädter

ter Markung, die wieder unter verschiedene Lehnsbesitzer in Mellrichstadt vertheilt sind. Zur Zeit des gedachten Lebrechts Gottfried von Vibra zu Trneltshausen war die Anzahl dieser Lehnsbesitzer 24.

So oft ein neuer Untermarschall antritt, so müssen die Lehnsleute so wohl des Büchelberges als der Mellrichstädter Güter die Huldigung aufs neue leisten. Der Ertrag von diesem ziemlich zahlreichen Lehnhofe ist indessen gering. Der gewisse Ertrag besteht in den jährlichen Zu- und Abschreibgebühren, die, nachdem die Fälle umwechseln, in verschiedenen Jahren von 25 bis auf 160 fl. Fr. hinaufsteigen können. Betrachtlich aber werden die Einkünfte, wenn Lehen durch Todesfälle eröffnet werden, weil sie in Ermangelung männlicher Descendenten alle der Lehnherrschaft oder dem Erbuntermarschallamte anheimfallen. Zum Beweise, wie diese Lehen von dem Erbuntermarschallamte ertheilt werden, habe ich hier einige von Heinrich von Vibra zu Schwebheim an einige Lehnsleute zu Mellrichstadt als Untermarschall ausgefertigte Lehnbriefe beygefügt. 24)

Von den Obliegenheiten und eigentlichen Dienstleistungen der Ober- und Unter-
erbmar

erbmarschälle des Stifts Wirzburg hier etwas zu erwähnen, wäre ganz überflüssig, weil sie sowohl der Verf. der ostantgeführten Abhandlung von dem Obererbmarschallamte, als der Herr Commiss. Nath Schultes in der diplomatischen Geschichte des Fürstenthums Henneberg so genau und so richtig angegeben haben, daß ich hier nur bloße Wiederholungen herschreiben müßte.

(Die Geschichte und Rechte des Vibraischen Geschlechts-
Seniorats folgen künftig.)

IV.

Warum können die meisten protestantischen Landpfarrer heut zu Tag nicht mehr von ihren Besoldungen leben?

So gewiß es ist, daß sich die protestantischen Land- und Dorfpfarrer eben so gewiß in dem besten Wohlstande ihres Hauswesens befinden haben, eben so unwidersprechlich ist es im Gegentheil, daß die meisten dieser Herren gegenwärtig von ihrer Besoldung und mit ihren Einkünften die nöthdürftigen Ausgaben nicht mehr bestreiten können.